



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf, 9. bis 23. Oktober 1978

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZU ARTIKEL 13

von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt

Sortenbezeichnung

- (1) Eine Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung zu kennzeichnen.
- (2) Diese Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere in einer Weise, die Verwechslungen innerhalb der Allgemeinheit vermeidet, von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte kennzeichnet.
- (3) Die Sortenbezeichnung wird von dem Züchter bei der in Artikel 30 vorgesehenen Behörde eingereicht. Stellt sich heraus, dass diese Sortenbezeichnung den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und fordert den Züchter auf, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Sortenschutzrechts gemäss Artikel 7 eingetragen.
- (4)a) Reicht ein Züchter in einem Verbandsstaat für eine Sorte eine Bezeichnung ein, für die er ein Recht genießt, das die freie Benutzung der Sortenbezeichnung behindern könnte, so kann er von der Eintragung der Sortenbezeichnung an sein Recht in diesem Staat nicht mehr geltend machen, um die freie Benutzung der Sortenbezeichnung einzuschränken.
 - b) Jeder Verbandsstaat hat Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass ältere Rechte Dritter durch die Eintragung einer Sortenbezeichnung gemäss diesem Artikel nicht beeinträchtigt werden. Steht fest, dass eine solche Eintragung ein älteres Recht beeinträchtigen würde, so hat die zuständige Behörde den Züchter zu veranlassen, für die Sorte eine andere Bezeichnung einzureichen.
- (5) Der Züchter hat dieselbe Sortenbezeichnung zur Eintragung in allen Verbandsstaaten, in denen er um Schutz nachsucht, einzureichen; ist jedoch die zuständige Behörde eines dieser Staaten der Auffassung, dass die Sortenbezeichnung nicht den Voraussetzungen des Absatzes 2 genügt, ungeeignet ist oder ihre Verwendung in dem Staat rechtswidrig wäre, so fordert sie den Züchter auf, für diesen Staat eine andere, für die Eintragung geeignete Sortenbezeichnung einzureichen.

(6) Den Verbandsstaaten wird empfohlen, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der Verbandsstaaten über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten unterrichtet werden.

(7) Jeder Verbandsstaat bemüht sich sicherzustellen, dass durch Bestimmungen über Verbraucherschutz, unlauteren Wettbewerb, Absatzregelung oder andere Gesetze oder Bestimmungen Personen, die geschütztes oder früher geschütztes generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial in einem Verbandsstaat feilhalten oder gewerbmässig vertreiben, verpflichtet werden, die eingetragene Bezeichnung der Sorte zu verwenden, soweit ältere Rechte Dritter einer solchen Verwendung nicht entgegenstehen.

(8) Beim Feilhalten oder dem gewerbmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere schutzrechtliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden.

[Ende des Dokuments]